



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 1

Ausgegeben in Osterode am Harz am 05.01.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Grundbesitzabgaben, Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2009 2

Wahlbekanntmachung, Ausscheiden einer Ersatzperson für den Rat der Stadt Herzberg am Harz 3

Stadt Osterode am Harz

Kindertagesstätten, Änderungssatzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren 4

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg am Harz, den 05.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben
in der Stadt Herzberg am Harz
für das Kalenderjahr 2009**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2009 keinen neuen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2009 für die in der Stadt Herzberg am Harz gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2008 zu entrichten waren.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Wegebaubeitrag) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundbesitzabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Abgabenbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich I – Steuerwesen (Frau Störmer, Tel.: 05521/852-260) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz
Der Stadtwahlleiter

,den 19.12.2008

Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 14.09.2006 Herrn Gotthold Dalbert, Försterbreite 3, 37412 Herzberg am Harz-Scharzfeld, als zweite Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der CDU für den Rat der Stadt Herzberg am Harz, Wahlbereich II, ermittelt.

Herr Gotthold Dalbert hat mit Schreiben vom 16.12.2008 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung als Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der CDU für den Rat der Stadt Herzberg am Harz, Wahlbereich II, nicht mehr zur Verfügung steht.

Gem. § 45 Abs. 5 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit das Ausscheiden des Herrn Gotthold Dalbert als Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der CDU für den Rat der Stadt Herzberg am Harz, Wahlbereich II, festgestellt.

Wehmeyer

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. Seite 575), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S 41), und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. Seite 300), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung von Benutzungsgebühren vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29.11.2007, beschlossen.

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird der Satz

„Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich“ gestrichen.

In Abs. 3 wird als vorletzter Satz eingefügt:

„Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.“

Der Wortlaut des Abs. 4 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Kinder, die gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen beitragsfrei sind, können die zusätzlichen Betreuungszeiten gebührenfrei in Anspruch nehmen.“

Artikel II

Der Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren erhält die anliegende Fassung.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2009 in Kraft.

Osterode am Harz, den 22. DEZ 2008


(Becker)
Bürgermeister

